



Stadt Herborn

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „In der Grub – Flur 5“, Stadt Herborn

Gemarkung Merkenbach

Erläuterungsbericht

März 2024

**Bearbeitung: M. Sc. L. Paliga, Planungsbüro Koch
Dr. rer. nat. C. Koch, Planungsbüro Koch**

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. M. Korn, Büro für faunistische Fachfragen



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode.....	7
2.1	Datengrundlage.....	7
2.2	Allgemeine Grundlagen	7
2.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes	7
2.4	Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse	8
2.5	Maßnahmen	8
2.5.1	CEF-Maßnahmen	8
2.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
2.5.3	Maßnahmen des Risikomanagements	9
2.6	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit.....	9
2.7	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	10
3	Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume	10
4	Spezieller Teil	13
4.1	Säugetiere: Fledermäuse.....	13
4.1.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
4.1.2	Fazit	13
4.2	Säugetiere: Sonstige Arten	13
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
4.2.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung.....	14
4.2.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	14
4.2.4	Resultat der artweisen Prüfung.....	14
4.3	Brutvögel.....	16
4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
4.3.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung.....	18
4.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	18
4.3.4	Resultat der artweisen Prüfung.....	18
4.4	Gastvögel	19
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
4.4.2	Fazit	20
4.5	Reptilien	20
4.5.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
4.5.2	Fazit	20
4.6	Amphibien	20
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
4.6.2	Fazit	21
4.7	Libellen	21
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten	21
4.7.2	Fazit	21

4.8	Schmetterlinge.....	21
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	21
4.8.2	Fazit	21
4.9	Käfer	22
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	22
4.9.2	Fazit	22
4.10	Weichtiere	22
4.10.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	22
4.10.2	Fazit	22
4.11	Pflanzen.....	23
4.11.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	23
4.11.2	Fazit	23
5	Gesamtergebnis und Fazit	23
	Quellenverzeichnis	26
	Anhang	27
	Haselmaus.....	30
	Elster	34
	Feldlerche.....	38
	Feldsperling	42
	Goldammer	46
	Heckenbraunelle	50

A 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

A 2: Artspezifische Prüfprotokolle

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Herborn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Grub-Flur 5“ am Ortsrand von Merkenbach. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum, denn es existiert dahingehend eine starke Nachfrage in Herborn. Es ist ein Neubaugebiet sowohl mit Einfamilienhäusern als auch mit Doppelhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern geplant.

Die Flächen werden derzeit von Acker, Grünland und Gehölzstrukturen eingenommen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Merkenbach und schließt sich unmittelbar an die Ortsrandbebauung an. Es reicht im Osten bis an die K 62 heran, im Westen bildet der Mühlpfad die Grenze des Geltungsbereiches, die wiederum an Siedlungsfläche grenzt und im Süden befinden sich weitere Siedlungsflächen.

Da durch die geplanten Baumaßnahmen auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgenden Prüfung ist der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

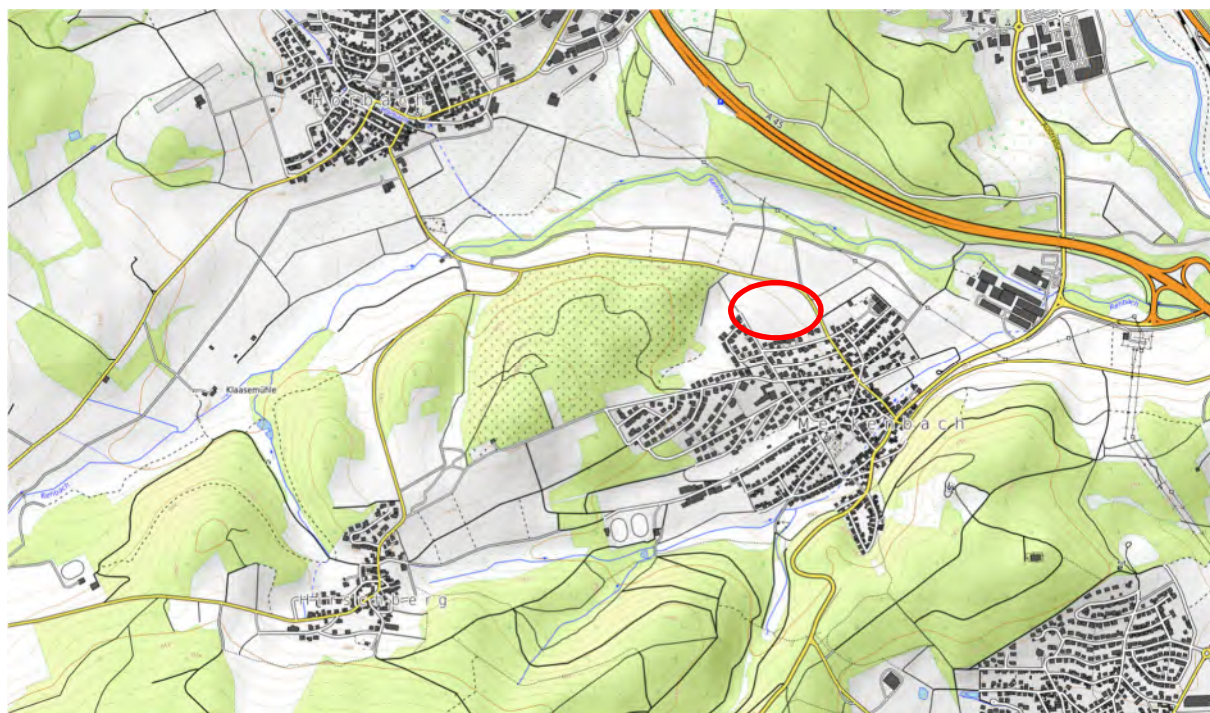


Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap, im Internet unter: <https://opentopomap.org/#map=15/50.65853/8.27912>).

Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, sodass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zugelassen.

Das besondere Artenschutzrecht unterliegt nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich im Wesentlichen am aktuellen Hessischen Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUKLV 2015). Ergänzendes Erfordernissen, wie sie sich aus der aktuellen Rechtsprechung nach HMUKLV (2015) ableiten, wird dabei entsprechend Rechnung getragen.

2.1 Datengrundlage

Faunistische Erhebungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien sowie Bilche (insbesondere Haselmaus) wurden für das Plangebiet in der Zeit von März bis September 2023 durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN bei ausreichend gutem Wetter durchgeführt.

Die Kartierungen der Brutvögel wurden dabei von März bis Juli, die der Reptilien von April bis Ende Juli und die der Haselmaus von März bis September vorgenommen. Details zu Erfassungsmethoden sind der Faunistischen Erfassung (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2023) zu entnehmen.

Die Daten und Einschätzungen sind als aktuell und ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen.

2.2 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 0 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Sofern für einzelne Arten – trotz Umsetzung von Maßnahmen – die Zugriffsverbote erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden relevanten Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (= UR). Dieser wird im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse ermittelt (Kap. 3) und später bei der Betrachtung der einzelnen Arten (Kap. 4) zu Grunde gelegt.

2.4 Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse

Die naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse erfolgt im Rahmen der artspezifischen Betrachtung des Kap. 4 mehrstufig und abgeschichtet, wobei aufgrund der Lage der Vorkommen und der Verhaltensökologie der Arten mögliche Auswirkungen ermittelt werden.

Als erster Schritt erfolgt eine „**grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Für alle Arten bzw. Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen in der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu verneinen sind, können bereits an dieser Stelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten müssen nicht mehr vertiefend betrachtet werden.

Sofern die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung ergeben hat, dass relevante Beeinträchtigungen möglich sind, wird als zweiter Prüfschritt eine „**vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden. Dieses rein naturschutzfachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der **Konfliktanalyse**, in der geprüft wird, ob definitiv Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können bzw. ob diese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-ungzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015).

2.5 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Bebauungsplan (BP) entsprechend verbindlich festzusetzen.

2.5.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ggf. ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) eintreten kann – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen³ geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten CEF-Maßnahmen sind im BP entsprechend verbindlich festzusetzen.

³ CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*“: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss gemäß RUNGE et al (2010) ihre Umsetzung zeitlich so durchgeführt werden, „dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. (...)“

Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet.“

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

2.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

2.5.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

2.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

2.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegenstehen.

3 Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume

Zur Ermittlung der relevanten Wirkpfade und Wirkweiten wird auf die Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) sowie das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2024) zurückgegriffen. Auch wenn diese ursprünglich für eine FFH-VU erarbeitet wurden, sind sie bzgl. der rein fachlichen Auswirkungsanalyse uneingeschränkt auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung übertragbar.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zu einer nahezu vollständigen Überprägung der Bestandsflächen kommen, die durch Offenland und randlich Gehölzstrukturen geprägt sind. Damit sind durch das Vorhaben die in Tabelle 1 aufgelisteten Wirkfaktoren anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwarten.

Tabelle 1: Mögliche Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) sowie BfN (2024) und ihre Relevanz im Hinblick auf das geplante Projekt (Allgemeine Wohngebiete)

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkintensität
Anlagebedingt	
<i>Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch alle baulichen Anlagen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
<u>Flächenverluste durch Bebauung</u>	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im vorliegenden Fall <u>relevant</u> , soweit die zu betrachtenden Tierarten innerhalb des Eingriffsbereichs vorkommen oder dieser essenziell für angrenzende Vorkommen ist.
Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehende Entwertung von Habitaten für angrenzende Vorkommen von Tierarten. Soweit es sich hierbei ausnahmslos um Nahrungshabitate handelt, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ableiten. Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird und es daher zu einer Aufgabe/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommt.

Veränderung des Grundwasserhaushalts	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen und die zusätzliche Versiegelung nicht zu einer Veränderung des Grundwasserhaushalts führt, durch die eine Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintreten könnte.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind. Beeinträchtigung von Habitaten und/ oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.
<u>Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</u>	Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als Resultat einer Kollision mit baulichen Bestandteilen eines Vorhabens. Im vorliegenden Fall <u>möglicherweise relevant</u> , wenn es zu einer Errichtung größerer Gebäudefronten mit großen Glasflächen kommt.
Baubedingt	
<i>Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:</i>	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze werden nur innerhalb des Baufeldes stattfinden. Dieses wird bereits über den anlagebedingten Flächenverlust ausreichend betrachtet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten sowie ein Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden.
<u>Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität</u>	Im vorliegenden Fall <u>relevant</u> , da im Zuge der Baufeldfreimachung der anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen ein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) besteht.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da akustische und visuell wahrnehmbare Reize sowie Erschütterungen im Zuge des Baus temporärer Natur sind, ausschließlich tagsüber auftreten und sich der Baubetrieb am Rand des bestehenden Siedlungs- und Verkehrsraums mit den entsprechenden Vorbelastungen befindet. Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind hierdurch nicht zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Grundwasserabsenkungen erfolgen und Gewässer im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind, sodass es auch zu keinen temporären Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt.
Betriebsbedingt	
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung des Gebiets verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
Schadstoffemissionen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohngebiet zu keiner erheblichen Steigerung von Schadstoffemissionen kommen wird, die zu einer Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen kann.

Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Gewässer im Eingriffsbereich vorhanden sind. Zwar ist eine Einleitung von unbelastetem Regenwasser in ein Gewässer geplant, jedoch soll das ohne Vermischung mit Schmutzwasser passieren. Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.
Lärmemissionen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohngebiet zu keiner erheblichen Steigerung der Lärmemissionen kommen wird, die zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen kann. Hiervon können störungsempfindliche Arten und dabei vor allem spezielle Vogel- und Fledermausarten sowie größere Säugetiere betroffen sein. Für sonstige Arten sind aufgrund ihrer Verhaltensökologie keine derart starken Auswirkungen zu erwarten, dass solche erheblichen Störungen abzuleiten wären. Aufgrund der Lebensraumausprägung und der unmittelbaren Nähe zur Ortslage von Merkenbach sind derartig störungsempfindliche Arten nicht vorhanden. Die anwesenden Tiere weisen eine entsprechende Störungstoleranz auf.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohngebiet zu keinen erheblichen optischen Störwirkungen kommen wird, die zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können.

Der zu betrachtende Raum, in dem es zu negativen Auswirkungen infolge des geplanten Eingriffs kommen kann (Untersuchungsraum = UR), betrifft die gesamte beplante Fläche. Hier sind somit folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung
- Anlagebedingte Mortalität
- Baubedingte Mortalität

4 Spezieller Teil

4.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

4.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Im Rahmen der projektspezifischen Erfassungen in 2023 wurden aufgrund der Habitatausstattung keine Fledermäuse aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Teil größerer Jagdgebiete von Fledermäusen aufgesucht wird. Essentielle Jagdgebiete von Fledermäusen sind durch die Maßnahme jedoch nicht betroffen.

Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mangels geeigneter Gehölze im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Lediglich die Streuobstbestände östlich des Plangebiets weisen als Quartier geeignete Baumhöhlen auf.

4.1.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Fledermausarten bzw. aufgrund fehlender Betroffenheit dieser Artengruppe kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der sonstigen Säugetierarten.

4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Aufgrund der Habitatausstattung konnte das Vorhandensein von Großsäugern des Anhangs IV (Wildkatze, Biber, Fischotter Luchs oder Wolf) sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorkommen außerdem weit außerhalb der bekannten Vorkommensgebiete des Feldhamsters liegt, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erfassungen 2023 konnten auf den Flächen des Plangebiets Haselmäuse nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere

Art	BArtSchV		FFH		RL / EHZ		Angaben zum örtlichen Vorkommen
	besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2	IV	II	D	HE	
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X	X	X	-	V	D	Nachweise im Plangebiet; im UR in geeigneten Habitaten flächendeckend zu erwarten.

Gefährdungsstatus: V ≙ Vorwarnliste; D ≙ Daten unzureichend

Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend

4.2.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für eine Säugetierart mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung

Die im Plangebiet vorhandene Habitatfläche wird im Zuge der Bebauung verlorengehen, sodass es zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor kommen wird.

Anlagebedingte Mortalität

Der Wirkfaktor ist bei dieser nicht flugfähigen Art nicht relevant.

Baubedingte Mortalität

Im Zuge der Gehölzrodung kann es zu einer Tötung von Individuen kommen, sodass es zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

4.2.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass es für eine betrachtungsrelevante Art zu Beeinträchtigungen kommen kann. Daher werden für die Art eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse erforderlich. Dies erfolgt Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMuKLV 2015) (siehe Anhang A2).

4.2.4 Resultat der artweisen Prüfung

Die Art-für-Art-Prüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artenspezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahme sicher ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme: Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Vergrämung der Haselmaus: Die Beseitigung der Gehölze und des Unterwuchses muss ohne Einsatz schwerer Maschinen manuell erfolgen, um besetzte Erdnester, in denen die Tiere überwintern, nicht zu zerstören. Damit wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen zu verlassen und in die angrenzenden Lebensräume auszuweichen. Das Entfernen von Wurzelstöcken und der Oberbodenabtrag auf den Vergrämungsflächen erfolgt nach dem Winterschlaf der Tiere ab Anfang Mai, wenn die Haselmäuse die gerodeten Flächen verlassen haben.
- Um den Verlust von Habitatflächen zu reduzieren bzw. auszugleichen, bleibt der überwiegende Teil des Gehölzbestandes im Norden erhalten. Zur Aufwertung dieses Gehölzes werden 5 Nistkästen im Gehölz angebracht. Entlang der Gebietsgrenze entsteht eine geschlossene Gehölzpflanzung.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.3 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (Nahrungsgäste).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUKLV (2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) im Regelfall unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), sodass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher gemäß Vorgabe des HMUKLV (2015) vereinfacht in tabellarischer Form (siehe Anhang A1).

4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 190 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (KREUZIGER et al. 2023).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen in 2023 wurden im Untersuchungsraum insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, wovon 9 Arten als Brutvögel innerhalb des Plangebietes eingestuft wurden. Von diesen Brutvögeln befinden sich gemäß KREUZIGER et al. (2023) 4 im günstigen Erhaltungszustand. Diese müssen aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Anhang A1).

Innerhalb des Plangebietes wurden 5 Arten nachgewiesen, die sich gegenwärtig im ungünstigen Erhaltungszustand befinden und daher weiter betrachtet werden müssen.

Tabelle 3: Vorkommen von betrachtungsrelevanten Vogelarten

Vogelart		Status innerhalb des UG	Status außerhalb des UG	Rote Liste Hessen	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Hessen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1 RP	BV	*	*	günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	BV	*	*	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	BV	*	*	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	BV	3	3	schlecht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	BV	*	*	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1 RP	BV	*	*	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	1 BP	BV	*	*	ungünstig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 RP	-	3	3	schlecht
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 BP	BV	V	V	ungünstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3 RP	BV	V	*	ungünstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	BV	*	*	ungünstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	NG	*	*	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	BV	*	*	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	NG	*	*	günstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1 RP	BV	*	*	ungünstig
Hohltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	NG	*	*	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	BV	*	*	günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	NG	*	*	günstig
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG/DZ	NG/DZ	V	V	ungünstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	NG	*	*	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1 RP	BV	*	*	günstig
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	NG	V	*	ungünstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV	*	*	ungünstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1 BP	BV	*	*	günstig

Status im Untersuchungsgebiet:

BP = Brutpaar, Brut sicher

BV = Brutvogel

RP = Revierpaar, Brut möglich

NG = Nahrungsgast (zur Brutzeit)

DZ = Durchzügler

ungünstig/schlecht

ungünstig/unzureichend

günstig



Gefährdungsstatus Rote Liste (Kreuziger et al. 2023)

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

4.3.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für fünf Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (Elster, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Heckenbraunelle) eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung

Die im Plangebiet überwiegend vorhandenen Offenlandflächen werden im Zuge der Planung verlorengehen. Für die Feldlerche kommt es hier zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor. Am Nordrand kommt es außerdem zu einem Teilverlust des Gehölzes, sodass es hier für andere Arten (Feldsperling, Goldammer) zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Anlagebedingte Mortalität

Das Risiko einer anlagebedingten Tötung von Individuen durch Anflug größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass es ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann (Elster, Feldsperling, Goldammer, Heckenbraunelle).

Baubedingte Mortalität

Eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da für mehrere Arten Brutnachweise für Gehölzbestände erbracht wurde (Feldsperling, Goldammer), außerdem ist die Feldlerche als Bodenbrüter im Plangebiet betroffen, sodass es durch Rodung von Gehölzen, die Baufeldräumung bzw. den Bau ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

4.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass es für alle fünf der o.g. betrachtungsrelevanten Arten zu Beeinträchtigungen kommen kann. Daher werden für alle Arten eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse erforderlich. Dies erfolgt Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) (siehe Anhang A2).

4.3.4 Resultat der artweisen Prüfung

Die Art-für-Art-Prüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahmen:

- alle Brutvögel: Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.

- Feldlerche: Zur Vermeidung von Störungen und Tötung von Individuen der Feldlerche und anderer Feldvögel (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) ist die Baufeldräumung im Offenland außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchzuführen. Sollte im Anschluss an die Räumung nicht umgehend mit der Bautätigkeit begonnen werden, sind bis zum Beginn der Bautätigkeit folgende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Feldvögeln, insbesondere der Feldlerche, im Baufeld zu vermeiden. Die Vergrämuung erfolgt über das Aufstellen von Pfosten mit Flutterband. Der Reihenabstand der Pfosten ist ca. 10 m, der Abstand der Pfosten innerhalb einer Reihe ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 3-5 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht, um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen.
-

CEF-Maßnahmen:

- Feldlerche: Als Ausgleich für den Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind pro Revierpaar ein, also für das Plangebiet insgesamt zwei, Blüh-/Brachestreifen (Buntbrachestreifen) von 10x100 m anzulegen, die parallel zur Bewirtschaftungsrichtung verlaufen und im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Feldlerchenpopulationen stehen. Die Buntbrachestreifen sind mit einer Breite von 8 m mit einer Regio-Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ (Produktionsraum 6: Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben (SW), Ursprungsgebiet 9: Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen, wobei auf eine lichte Aussaat zu achten ist, um nicht zu dichte Bestände entstehen zu lassen. Ein weiterer 2 m breiter Streifen in Richtung Ackerfläche ist als Schwarzbrache zu entwickeln und nicht zu bestellen. Im Zuge der Krautsukzession aufkommender Pflanzenbewuchs muss kontinuierlich, etwa alle drei bis vier Wochen, mit Hilfe eines Grubbers, einer Egge oder einer Bodenfräse entfernt werden. Jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der Maßnahmenfläche zu unterlassen.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.4 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Als Gastvögel werden alle Arten betrachtet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwintrenden Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf- oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen.

Im Plangebiet sind keine Bereiche erkennbar, die diesbezüglich als essentielle Rastgebiete einzustufen wären. Dies gilt insbesondere auch daher, weil die Flächen aufgrund der Siedlungsnähe eine gewisse Vorbelastung aufweisen, sodass hier mit keinen relevanten oder gar bedeutsamen Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen ist.

4.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.5 Reptilien

4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Gefährdet oder streng geschützte Reptilienarten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, lediglich die häufig vorkommende, ungefährdete Blindschleiche an den Gebietsgrenzen.

4.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.6 Amphibien

4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden und auch im weiteren Umkreis (Wanderleistung der einzelnen Arten) finden sich keine ausreichend strukturierten Gewässer. Diese sind

aber obligat für das Vorkommen aller Amphibienarten. Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten im Untersuchungsraum zeigte daher, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und somit nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.7 Libellen

4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume, in Form von großen Fließgewässern, Gräben oder größere Seen, welche obligat für das Vorkommen der Arten sind, vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.7.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.8 Schmetterlinge

4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume, in Form von geeigneten Wirtspflanzen, welche obligat für das Vorkommen der Arten sind, vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.8.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.9 Käfer

4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten, die alle Tot-holzbewohner sind, im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebens-räume, in Form von zumeist sehr alten und teilweise morschen Bäumen, im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.10 Weichtiere

4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierart im Untersu-chungsraum zeigte, dass für diese Art keine geeigneten Lebensräume, in Form von feuchten, nas-sen Seggenbeständen, vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.10.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der arten-schutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.11 Pflanzen

4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen drei Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Rahmen der floristischen Kartierung in 2023 konnte ein Vorkommen dieser Pflanzenarten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

4.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5 Gesamtergebnis und Fazit

In Tabelle 4 werden die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zusammengefasst. Hier ist zu ersehen, dass für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können, soweit die folgenden Maßnahmen obligat umgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Brutvögel: Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Feldlerche: Zur Vermeidung von Störungen und Tötung von Individuen der Feldlerche und anderer Feldvögel (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) ist die Baufeldräumung im Offenland außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchzuführen. Sollte im Anschluss an die Räumung nicht umgehend mit der Bautätigkeit begonnen werden, sind bis zum Beginn der Bautätigkeit folgende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Feldvögeln, insbesondere der Feldlerche, im Baufeld zu vermeiden. Die Vergrämuung erfolgt über das Aufstellen von Pfosten mit Flutterband. Der Reihenabstand der Pfosten ist ca. 10 m, der Abstand der Pfosten innerhalb einer Reihe ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 3-5 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht, um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen.
- Haselmaus:
 - Erhalt von Gehölzen nördlich des Plangebiets und Anpflanzung neuer Gehölze. Aufhängen von Nistkästen.
 - Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme: Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.
 - Die Beseitigung der Gehölze und des Unterwuchses muss ohne Einsatz schwerer Maschinen manuell erfolgen, um besetzte Erdnester, in denen die Tiere überwintern, nicht

zu zerstören. Damit wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen zu verlassen und in die angrenzenden Lebensräume auszuweichen. Das Entfernen von Wurzelstöcken und der Oberbodenabtrag auf den Vergrämungsflächen erfolgt nach dem Winterschlaf der Tiere ab Anfang Mai, wenn die Haselmäuse die gerodeten Flächen verlassen haben.

CEF-Maßnahmen:

- Feldlerche: Als Ausgleich für den Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind pro Revierpaar ein, also für das Plangebiet insgesamt zwei, Blüh-/Brachestreifen (Buntbrachestreifen) von 10x100 m anzulegen, die parallel zur Bewirtschaftungsrichtung verlaufen und im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Feldlerchenpopulationen stehen. Die Buntbrachestreifen sind mit einer Breite von 8 m mit einer Regio-Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ (Produktionsraum 6: Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben (SW), Ursprungsgebiet 9: Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen, wobei auf eine lichte Aussaat zu achten ist, um nicht zu dichte Bestände entstehen zu lassen. Ein weiterer 2 m breiter Streifen in Richtung Ackerfläche ist als Schwarzbrache zu entwickeln und nicht zu bestellen. Im Zuge der Krautsukzession aufkommender Pflanzenbewuchs muss kontinuierlich, etwa alle drei bis vier Wochen, mit Hilfe eines Grubbers, einer Egge oder einer Bodenfräse entfernt werden. Jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der Maßnahmenfläche zu unterlassen.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Fledermäuse	0	0	0	0
Sonst. Säugetiere	1	1	1	0¹
Brutvögel	9	5	5	0¹
Gastvögel	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0
Libellen	0	0	0	0
Schmetterlinge	0	0	0	0
Käfer	0	0	0	0
Weichtiere	0	0	0	0
Pflanzen, Flechten	0	0	0	0

¹ nur unter obligater Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Aßlar, den 08.03.2024

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH



geprüft: 08.03.2024



Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verl. Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Internet unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 14.03.2024.
- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2023): Faunistische Erfassung zum BP „In der Grub – Flur 5“ in Merkenbach. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Gladenbach.
- Hessen Forst FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Stand: 2006.
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1. – 4. Lieferung, Echzell.
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. – Gießen.
- HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [Unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LANGE, C. & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessen. 3. Fassung, Stand 06.04. 2008, Ergänzungen 18.01.2009. – i. A. des HMUENV, Wiesbaden
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2019.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.; Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.

Anhang

- A1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten
- A2: Prüfbögen zur Darstellung der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten mit ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen

A 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMUKLV 2015)

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Erläuterungen/Abkürzungen

UR: Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesen, p = potenziell

§ 7 BNatSchG: Schutzstatus b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status (gem. KREUZIGER et al. 2023): I = regelmäßiger Brutvogel in Hessen, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

Paare Hessen (gem. KREUZIGER et al. 2023)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Erläuterung zur Betroffenheit

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 6.000	ja ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.3
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 6.000	ja ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.3
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 6.000	ja ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.3
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 6.000	ja ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.3

¹ Unter Beachtung, dass 1. sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) und 2. zur Vermeidung von Vogelschlag großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten sind, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

² Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit ausgeschlossen werden.

³ Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleibt gewahrt.

A 2: Artspezifische Prüfprotokolle

Erläuterungen und Quellenangaben zum aktuellen Erhaltungszustand (EHZ) der Arten in der EU bzw. in Deutschland:

- EHZ in der EU: Web-Tool nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie zu Zustand und Entwicklung der Vogelpopulationen. Im Internet unter: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>
- EHZ in der EU, Report under the Article 17 of the Habitats Directive, European Environment Agency, <https://forum.eionet.europa.eu/habitat-art17report/library/2007-2012-reporting/factsheets/species/mammals/muscardinus-avellanarius/download/en/1/muscardinus-avellanarius.pdf?action=view>
- EHZ der Säugetiere und Tagfalter in Deutschland und Hessen: HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (Hrsg.) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Stand 23.10.2019.
- EHZ der Brutvögel Deutschland: Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands. Kriterien: RL 0, 1 und 2, R = schlecht (rot), RL 3 und V = unzureichend (gelb). ungefährdet = günstig (grün).
- EHZ der Brutvögel Hessen: KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Quellenangaben zum RL Status:

- RL der Säugetiere Deutschland: MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RL der Säugetiere Hessen: HMILFN (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ) (1996): Rote Liste Säugetiere Hessens. Bearbeiter des Teilwerks I – Säugetiere: D. Kock & K. Kugelschafter.
- RL der Brutvögel Deutschland: RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- RL der Brutvögel Hessen: KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Haselmaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...D...	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU		☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Grundsätzlich besiedelt die Haselmaus alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z.B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder bis hoch zu Knieholzzone), auch Feldhecken oder Gebüsch im Brachland in Mitteleuropa. Es gibt aber regionale Unterschiede, wobei in Hessen gute Habitate Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub-)Mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände sind. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfneester freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen oder in Höhlen und Nistkästen angelegt. Die Winterruhe, die die Tiere in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken verbringen, beginnt Anfang Oktober und endet Ende April. (Hessen Forst FENA 2006)				
4.2 Verbreitung				
In Deutschland liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Weite Teile der norddeutschen Tiefebene sind nicht durch die Art besiedelt. Für Hessen liegen Kenntnisse zu Vorkommen aus allen hessischen naturräumlichen Haupteinheiten vor, wobei die Schwerpunkte der Verbreitung das Lahntal, der Hohe Westerwald, die Struth, der Habichtswald, das Knüllgebirge, die Kuppenrhön und der südliche Vogelsberg sind. Nachweise nach 1990 fehlen für weite Bereiche des westhessischen Berglandes, den Großteil des Reinhardswaldes und den Burgwald. Der Ballungsraum an Rhein und Main, die Wetterau und der Südteil des SandsteinSpessarts bieten nur sehr wenige Lebensräume für die Haselmaus. (Hessen Forst FENA 2006)				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Haselmaus wurde im Gehölz nördlich an das Plangebiet angrenzend nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kommt es im Zuge der Rodung des Gehölzes zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Es handelt sich hierbei nur um eine Teilfläche des insgesamt großen Gehölzkomplexes.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Über den Erhalt von Gehölzen nördlich des Plangebiets und eine Neuanpflanzung von Gehölzen entlang der Grenze des Plangebiets werden Lebensraumverluste reduziert.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im verbleibenden Gehölzbestand können künstliche Nester ausgebracht werden, bis die Anpflanzungen geeignete Habitate darstellen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die Gehölze im Grenzbereich der Flächeninanspruchnahme befinden, kann es im Zuge der Bauaufeldfreimachung auch zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Über eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen kann die Tötung der Tiere vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen zunächst die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme und Vergrä-
mung der Haselmaus aus dem Bereich der zu rodenden Gehölze.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Elster

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Elster (<i>Pica pica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die Elster besiedelt in Mitteleuropa insbesondere halboffenes bis offenes Kulturland, zudem werden Städte besiedelt. Wesentlicher Faktor ist ein Vorhandensein von Bäumen zur Nestanlage in Verbindung mit zur Nahrungssuche geeigneten schütter bewachsenen bzw. offenen Flächen. In Hessen ist die Art ein Bewohner der offenen mit Bäumen und Hecken durchsetzten Landschaft sowie der Dörfer und Städte, keine Bruten finden hingegen in zusammenhängenden Waldflächen statt (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).				
4.2 Verbreitung				
Die Elster besiedelt Hessen flächendeckend, wobei größere zusammenhängende Waldgebiete gemieden werden, mit einem Bestand von > 6.000 Revieren. Die Art weist allerdings eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Elster wurde mit einem Revierpaar im Gehölz nördlich an das Plangebiet angrenzend nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich der Brutplatz außerhalb des Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ befindet, wird es hierdurch zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann es zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU		☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Der Hauptlebensraum dieser Art liegt im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und mit abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation und offene Stellen. Auf feuchten Böden ist die Siedlungsdichte geringer (BAUER et al. 2005). Es sind auch Vorkommen von Düngeweiden, Ackerland und Weiden bekannt. Waldrandbereiche werden gemieden, im Umfeld von Hecken und Gebüsch oder Einzelbäumen sinkt die Siedlungsdichte (BAUER et al. 2005). Die Feldlerche gilt als Charaktervogel unserer Felder und Kulturlandschaft. Die Art meidet mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil, enge Täler und Freiflächen von < 5-10 ha.				
4.2 Verbreitung				
Die Feldlerche ist von Westeuropa bis Japan verbreitet. In Deutschland ist sie trotz starker Bestandsrückgänge noch weit verbreitet. Als Durchzügler treten bundesweit mehrere Mio. Individuen aus Nord- und Osteuropa auf. In Hessen tritt die Art mit Ausnahme von waldreichen und dicht besiedelten Teilen flächendeckend auf (HGON 1993-2000) mit einem Bestand von > 6.000 Revieren. Sie weist eine sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Feldlerche wurde mit zwei Revierpaaren mittig im Plangebiet nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die Revierzentren mittig im Plangebiet befinden, wird es durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☒ ja ☐ nein

Der Verlust des Brutplatzes ist durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen auszugleichen. Hierzu ist ein Blüh-/Brachestreifen von 10x100 m in einem Acker anzulegen. Zudem ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden auf der Fläche zu unterlassen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die Brutplätze im Plangebiet befinden, sind Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“ möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachungen und Bauarbeiten im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Sollte im Anschluss an die Räumung nicht umgehend mit der Bautätigkeit begonnen werden, sind bis zum Beginn der Bautätigkeit folgende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Feldvögeln, insbesondere der Feldlerche, im Bau Feld zu vermeiden. Die Vergrämuung erfolgt über das Aufstellen von Pfosten mit Flatterband. Der Reihenabstand der Pfosten ist ca. 10 m, der Abstand der Pfosten

innerhalb einer Reihe ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 3-5 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht, um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das Störungsverbot spielt in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung/Überprägung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist. Dies fand bereits im Rahmen der Betrachtung des Wirkfaktors „anlagebedingte Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung“ Berücksichtigung. Darüberhinausgehende zusätzliche relevante Auswirkungen sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldsperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Der Feldsperling kann als Nahrungsgeneralist unterschiedliche Lebensräume wie Waldränder oder die reich strukturierte Agrarlandschaft nutzen. Wichtige Bruthabitatstrukturen sind Bruthöhlen (natürliche oder Brutkästen), Gebüsche (Schutz, Schlafplätze) und spärlich bewachsene Flächen (Hauptnahrungs-plätze). Die Nahrungsplätze liegen fast immer in oder dicht bei den Schutzzonen (vor allem Hecken) (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).				
4.2 Verbreitung				
Der Feldsperling ist ein Standvogel zwischen Westeuropa und Japan. Obwohl er zeitweise deutliche Rückgänge verzeichnet hat, ist er in Deutschland immer noch flächendeckend verbreitet. Auch in Hessen ist er mit Ausnahme von großen Siedlungsräumen, großen zusammenhängenden Wäldern und ausgeräumten Agrarsteppen flächendeckend verbreitet (HGON 1993-2000). Die Art weist allerdings eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Feldsperling wurde mit einem Brutpaar im Gehölz im Nordwesten des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kommt es im Zuge der Rodung des Gehölzes zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Die Eingriffe in Gehölze sind insgesamt gering. Aufgrund der Ausstattung des Planungsraums und seiner Umgebung mit geeigneten Gehölzbeständen kann die Art dem Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren klein- und mittlräumig ausweichen und geeignete Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches finden. Mit der Anpflanzung von Gehölzen entlang der Grenzen des Plangebietes werden zudem neue Nistplätze geschaffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich der Brutplatz innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung auch zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

Zudem kann es im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die Goldammer besiedelt als Gebüschbrüter reich strukturiertes Offenland oder Halboffenland und stellt neben der Feldlerche die häufigste Brutvogelart des Agrarlandes dar. In letzter Zeit zeigt sie infolge der Intensivierung der Landwirtschaft jedoch stärkere Bestandsrückgänge (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).				
4.2 Verbreitung				
Die Goldammer kommt in Hessen flächendeckend vor mit einem Bestand von > 6.000 Revieren (KREUZIGER et al. 2023), wobei jedoch Waldgebiete vollständig gemieden werden. Die höchsten Dichten erreicht sie in reich strukturierten Auen, Parklandschaften und heckenreichem Agrarland (HGON 1993-2000). Die Art weist allerdings eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer wurde mit drei Brutpaaren im Gehölz im Nordwesten und Südosten des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kommt es im Zuge der Rodung des Gehölzes zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Die Eingriffe in Gehölze sind insgesamt gering. Aufgrund der Ausstattung des Planungsraums und seiner Umgebung mit geeigneten Gehölzbeständen kann die Art dem Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren klein- und mittlräumig ausweichen und geeignete Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches finden. Mit der Anpflanzung von Gehölzen entlang der Grenzen des Plangebietes werden zudem neue Nistplätze geschaffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich der Brutplatz innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung auch zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

Zudem kann es im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Heckenbraunelle

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU		☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die Heckenbraunelle brütet u.a. in lichten Wäldern, unterholzreichen Waldrändern und Feldhecken aber auch in Parks, Gärten und auf Friedhöfen. Von dort aus fliegt sie bis zu 500 m in ihre Nahrungshabitate, die außerhalb der Siedlung gelegene Äcker darstellen (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).				
4.2 Verbreitung				
Die Heckenbraunelle besiedelt Hessen flächendeckend, ohne eventuelle Verbreitungsschwerpunkte, mit einem Bestand von > 6.000 Revieren. Die Art weist allerdings eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Heckenbraunelle wurde mit einem Revierpaar im Gehölz nördlich des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Brutpaar nördlich des Plangebiets nachgewiesen wurde, gibt es durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ keine Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, da es nicht zu einer Rodung des Gehölzes kommt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zudem kann es im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!